

© Vanessa – stock.adobe.com

Kariesdetektor: Leistungsdefinition und Abrechnung

Analogposition. Gehört die Überprüfung exkavierten Dentins mittels gesonderter chemischer Methoden (Farbstoffe, Redoxreaktionen) oder gesonderter physikalischer Methoden (Fluoreszenzverfahren) mit Blick auf Kariesfreiheit zum Leistungsinhalt der Füllungsposition? Die Rechtsprechung von Zivil- und Verwaltungsgerichten verneint dies und bestätigt die analoge Berechnungsfähigkeit der Therapie.

Autor: Dr. Dr. Alexander Raff

Während der Kariesentfernung können spezielle Kariesdetektoren zur Überprüfung dienen. Hierfür wurde schon vor längerer Zeit von Fusayama das chemische Verfahren zur Detektion größerer Hohlräume eingeführt (etwa Kuraray Caries Detector, VOCO Caries Marker, Pulpdent Snoop oder Ultradent Seek), sodass ein Farbstoff gegebenenfalls noch vorhandene kariöse, demineralisierte Bezirke, die größere Poren als gesundes Dentin aufweisen, identifiziert.

Neue Systeme, neuer Aufwand

Derzeit werden neue Systeme entwickelt, die auf Redoxreaktionen (3M ESPE) oder kovalenten Bindungen an denaturiertem Kollagen beruhen (Rubicon New Carisolv System). Schon praxisreif ist eine physikalische Alternative, die fluoreszenzunterstützte Kariesexkavation (FACE Fluorescence Aided Caries Excavation oder W&H Facelight), die allerdings wie die oben genannten Systeme an die Anschaffung und Unterhaltung spezieller technischer Instrumente gebunden ist.

Kein methodisch notwendiger, operativer Einzelschritt nach § 4 Abs. 2 GOZ

Zur Anwendung des Kariesdetektors als gesonderte Behandlungsmaßnahme nach Exkavation ist anzumerken, dass die Erbringung dieser Leistung kein methodisch notwendiger, operativer Einzelschritt nach § 4 Abs. 2 GOZ ist. Demnach ist eine Leistung nur dann methodisch notwendiger Bestandteil einer anderen Leistung, wenn sie in der Leistungsbeschreibung der Zielleistung berücksichtigt wird. Die Leistungslegenden der einfachen Füllungspositionen nach den GOZ-Nrn. 2050, 2070, 2090 und 2110 lauten „Präparieren einer Kavität und Restauration mit plastischem Füllungsmaterial einschließlich Unterfüllung, Anlegen einer Matrize oder Benutzen anderer Hilfsmittel zur Formung der Füllung“. Die sehr genau definierenden Leistungslegenden der dentinadhäsiven Füllungspositionen nach den GOZ-Nrn. 2060, 2080, 2100 und 2120 lauten „Präparieren einer Kavität und Restauration mit Kompositmaterialien, in Adhäsivtechnik (Konditionieren), ggf. einschließlich Mehrschichttechnik, einschließlich Polieren, ggf. einschließlich Verwendung von Inserts“.


© deagreez - stock.adobe.com

Die Anwendung eines Kariesdetektors ist demnach in keiner Füllungsposition beschrieben. Es liegen auch anderswo in der GOZ keine nachvollziehbaren Ausführungen vor, dass die Anwendung von Kariesdetektoren in die Bewertung der Füllungspositionen miteinbezogen worden wäre.

Urteile

Bestätigt wird diese Auffassung vom Amtsgericht Dortmund (Urteil vom 31.08.2015, Az.: 405 C 3277/14), das sich ausdrücklich den Ausführungen des dortigen Sachverständigen anschließt: Die Anwendung des Kariesdetektors sei zwar nicht in den Leistungslegenden der GOZ und der GOÄ beschrieben, jedoch als medizinisch notwendige Leistung nach § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnungsfähig.

Ebenso kommt das Landgericht Stuttgart (Urteil vom 02.03.2018, Az.: 22 O 171/16) zu dem Ergebnis, dass es sich bei der Anwendung des Kariesdetektors nach Exkavation um eine eigenständige Behandlungsmaßnahme handelt, für die nach § 6 Abs. 1 GOZ das Heranziehen der GOZ-Nr. 2020 analog mit einem Faktor 2,0 angemessen ist.

Auch für die Beihilfe gibt es gleichlautende Rechtsprechung. So hat das Verwaltungsgericht Hannover (Urteil vom 24.07.2019, Az.: 13 A 971/17) auf die obige Einschätzung Bezug genommen und bestätigt, dass die Berechnung für den Einsatz eines Kariesdetektors nach GOZ-Nr. 2130 analog beihilfefähig ist. ■


© privat

Dr. Dr. Alexander Raff
Mitglied im GOZ-Expertenrat des FVDZ

ANZEIGE

Monolithische Krone im digitalen Workflow

ab 89 €*

*zzgl. MwSt. + 5 Jahre Garantie

MAXIDENT
ZAHNERSATZ MADE IN GERMANY
Ein Labor der DELABO.GROUP

ZAHNERSATZ
MADE IN
GERMANY

MAXIDENT GmbH
Ludwigstraße 16
42853 Remscheid
02191 9296290
info@maxident.de
www.maxident.de